Stadt Bielefeld
Immobilienservicebetrieb

230.0, 10.12.2025, 6939, Herr Bültmann

Stellungnahme des Immobilienservicebetriebes

zur Sitzung: BV Sennestadt am 18.12.2025

☒ öffentlich / ☐ nicht öffentlich

Anlass:

Anfrage der **AfD-Fraktion zur Beflaggung der drei Fahnenmasten vor dem Bezirksamt Sennestadt** vom 08.12.2025 (Ds.-Nr.: 0166/2020-2025)

Frage:

Welche konkreten Vorgaben (Rechtsgrundlagen, Erlasse oder interne Regelungen des Landes oder der Stadt) gelten derzeit für die Beflaggung der Fahnenmasten vor dem Bezirksamt Sennestadt?

Zusatzfrage 1:

Warum werden die drei Masten vor dem Bezirksamt Sennestadt aktuell durchgängig nicht beflaggt, obwohl die technische Möglichkeit besteht?

Zusatzfrage 2:

Gibt es Pläne oder Überlegungen, die besagten Masten wieder regelmäßiger oder dauerhaft zu beflaggen (z. B. ganzjährig Bundes- und Landesflagge sowie Stadt(teil)wappen, wie vor zahlreichen anderen Bezirksämtern üblich)?

Antwort auf die Frage:

- Gesetz über die Landesfarben, das Landeswappen und die Landesflagge vom 10.03.1953
- Gesetz über das öffentliche Flaggen vom 10.03.1953
- Beflaggungsverordnung vom 29.11.1984
- Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über das öffentliche Flaggen vom 21.08.2003

Die regelmäßigen allgemeinen Beflaggungstermine sind in § 1 Beflaggungsverordnung festgelegt.
Darüber hinaus werden gemäß Punkt 2.2 der Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über das öffentliche Flaggen aus besonderen Anlässen weitere Beflaggungsanlässe und -tage im Einzelfall vom Innenministerium NRW bestimmt und bekannt gegeben.
Die Anordnung regionaler Beflaggung oder die Beflaggung aus örtlicher Veranlassung obliegt gemäß Punkt 2.3.1 der Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über das öffentliche Flaggen der Oberbürgermeisterin.

Antwort auf die Zusatzfrage 1:

Eine durchgängige Beflaggung ist nach den rechtlichen Vorgaben nicht vorgesehen.

Antwort auf die Zusatzfrage 2:

Alle Bezirksämter werden zu den oben genannten Anlässen entsprechend beflaggt.
Eine dauerhafte Beflaggung ist gemäß der Beflaggungsverordnung nicht vorgesehen.

gez.
Bültmann